



# Satzung

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Hoisdorf und Umgebung e.V. (im folgenden Verein genannt), gegründet 1923, hat seinen Sitz in 22955 Hoisdorf.

Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Lübeck unter der Nr. VR 119 AH eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins, dem Kreisverband des Pferdesportverband Stormarn und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **Zweck des Vereins ist:**

1. die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Pferdesport;
2. Die Förderung des Dressur-, Spring-, Fahr- und Breitensports.
3. Die Unterstützung der Mitglieder in ihren sportlichen Zielen und die Förderung des Gemeinschaftsgefühls
4. Die Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferd zu schöpfenden Werte.
5. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit- Breiten- und Leistungssports sowie der Pflege von Traditionen.
6. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.
7. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen insbesondere auf der Ebene der Gemeinden und Reitsportorganisationen.
8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im umliegenden Gebiet.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird durch den Verein nicht erstrebt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person oder Gesellschaft durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 16).

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
5. Der Verein unterscheidet: Ordentliche Mitglieder, Fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder
6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die aufgrund langjähriger Verdienste, außergewöhnlicher Leistungen oder die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie werden von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Sie haben die vollen Mitgliedsrechte.
8. Neue Mitglieder ab dem Jahr 2015 verpflichten sich, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft am SEPA - Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das ist bei der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu klären.
9. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Reitvereins Hoisdorf, des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN.

**§ 4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen, muss aber spätestens bis zum 15. November schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, um für das nächste Kalenderjahr wirksam zu werden. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages. Wer freiwillig aus dem Verein ausgeschieden ist, kann jederzeit seine Wiederaufnahme beantragen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - gegen § 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem das betroffene Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

**§ 5**

**Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

**§ 6**

**Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Umlagen und verauslagte Kosten durch den Vorstand bestimmt.
4. Der Jahresbeitrag wird (ohne Rechnungsstellung ) bis zum 30.6. eines jeden Jahres per Einzugsverfahren vom Verein abgebucht.
5. Der Gesamtvorstand darf die Jahresbeiträge und Umlagen in besonderen Fällen auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ermäßigen, stunden oder erlassen.

**§ 7**

**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, seines Vertreters oder des Kassenwartes geleitet.
3. Termin, Ort und Tagesordnung der ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den einzelnen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich bekannt zu geben.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor einer Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Vereinsmitglied über 18 Jahre und alle Ehrenmitglieder mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 9**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern mit einer Amtszeit von 2 Jahren
- die Wahl des Ehrenrates
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl der Jugendwarte, Änderungen innerhalb der Jugendordnung der Vereins-Reiterjugend bedürfen ebenfalls der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10** **Vorstand**

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/in

Zum Gesamtvorstand gehören außerdem:

- Schriftführer / in
- Jugendwart / in (oder stellv. Jugendwart)
- Stellvertretende / r Kassenwart / in
- Stellvertretende / r Schriftführer / in
- 1. Beisitzer / in
- 2. Beisitzer / in

*(Es wird um Verständnis gebeten, wenn im Folgenden aus Gründen der satzbaulichen Vereinfachung nur die männliche Form der Anrede verwendet wird.)*

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar:
  - Der 1. Vorsitzende, Schriftführer, stellv. Kassenwart und 1. Beisitzer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.
  - Der 2. Vorsitzende, Kassenwart, Jugendwart , stellv. Schriftführer und 2.Beisitzer in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
  - Wiederwahl ist möglich.
  - Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 25. Lebensjahr für den geschäftsführenden Vorstand. Alle anderen Vorstandsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Jugendwart und Stellvertreter werden von der Reiterjugend auf der Jugendversammlung gewählt. Die Jahreshauptversammlung stimmt über die Gültigkeit der Wahl ab.
4. Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr
5. Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger aus seinen eigenen Reihen bestimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

**§ 11**

**Aufgaben des Vorstandes**

Vom Vorstand werden die laufenden Geschäfte des Vereins geführt.

Der Vorstand entscheidet u. a. über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand hat mindestens eine Sitzung pro Quartal abzuhalten.

Diese sind öffentlich, es sei denn, der Gesamtvorstand beschließt Nichtöffentlichkeit.

**§ 12**

**Ehrenrat**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet.

Der Ehrenrat besteht aus drei Personen die mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind und über 35 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehören.

Der Ehrenrat wird auf die Dauer von vier Jahren von der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

Er tritt nur auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung.

Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen unter sich selbst und teilt das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit.

**§ 13**

**Die Reiterjugend**

Die Reiterjugend wird von den Junioren und Jungen Reitern des Vereins gebildet.

Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die "Jugendordnung", die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

**§ 14**

**Kassenprüfer**

Die Kasse wird von zwei, durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, von denen turnusmäßig einer ausscheidet, mindestens einmal im Jahr geprüft.

Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

**§ 15**  
**Haftung und Datenschutz**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die seinen Mitgliedern durch die Betreibung des Reitsports entstehen.
2. Jedes Mitglied nimmt auf eigenes Risiko an den Veranstaltungen des Vereins teil.
3. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder zwecks Versicherung beim Landessportverband zu melden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbst für einen ausreichenden privaten Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.
5. Mit Anmeldung zu einer Vereinsveranstaltung jeglicher Art erklären sich die Teilnehmer damit einverstanden, dass davon möglicherweise Fotos oder Berichte in Print- oder Telemedien (Internet) veröffentlicht werden, auf denen die betreffenden Personen abgebildet sind oder genannt werden .

**§ 16**  
**Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit. Voraussetzung ist jedoch, dass 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit drei Viertel Stimmenmehrheit entscheiden kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hoisdorf für Zwecke sportlicher Jugendpflege. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 17**  
**Allgemeines / salvatorische Klausel**

1. Die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen durch Vereinsmitglieder ist erwünscht.
2. Änderungen des Nachnamens, der Adresse oder der Bankverbindung sind dem Kassenwart oder dem 1. Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, es besteht eine „Bringschuld“.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, ist der Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

Diese Satzung tritt am 28.2. 2015 in Kraft und löst die bestehende Satzung vom 26. Januar 2001 ab. Bestätigt von der Jahreshauptversammlung am 27.2. 2015

Heiner Niemeyer-Reeckmann  
1. Vorsitzender

Regina Schepers  
Kassenwartin

Stefanie Heitmann  
2. Vorsitzende

**Reit- und Fahrverein Hoisdorf und Umgebung e.V.**